Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2959 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Wieninger, Dr. Huys, Lemmrich, Burgemeister, Seidl (München), Dorn, Ollesch, Busse, Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Opitz und Genossen eingebrachten Entwurf eines Ingenieurgesetzes

— Drucksache IV/1964 —

A. Bericht des Abgeordneten Lange (Essen) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1964 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Februar 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Lange (Essen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/2959 (neu)*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" (Ingenieurgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieur" dürfen Personen, die in der Wirtschaft, insbesondere in Gewerbebetrieben oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, selbständig oder unselbständig berufstätig sind und nicht das Studium einer überwiegend technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen, die Abschlußprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder bis zum 31. Dezember 1970 die Abschlußprüfung eines Betriebsführerlehrganges einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule bestanden haben, nur führen, wenn sie

1. vor der Verkündung des Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt haben und die Absicht, die Berufsbezeichnung weiterzuführen, der zuständigen Behörde oder Stelle innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt haben oder
2. eine Genehmigung nach § 3 erhalten haben.

(2) Die Ausschlußfrist nach Absatz 1 Nr. 1 endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, zwei Jahre nach der Begründung des Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 2

Das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" auf Grund der Anzeige nach § 1 ist zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

§ 3

Personen, die das Abschlußzeugnis einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule über eine Ingenieurausbildung besitzen und eine Berufstätigkeit nach § 1 ausüben, bedürfen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Schule oder Hochschule einem Zeugnis der in § 1 genannten Schulen oder Hochschulen gleichwertig ist.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur" oder einer entsprechenden ausländischen Berufsbezeichnung bei Vorliegen anderer als der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zu gestatten, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 5

Die Landesregierungen bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden oder Stellen.

§ 6

Der Berufsbezeichnung „Ingenieur" stehen alle Berufsbezeichnungen gleich, die das Wort „Ingenieur" in Wortverbindungen enthalten.

§ 7

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur", insbesondere die Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsordnung vom 8. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 147), bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne nach §§ 1, 3 oder nach einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung hierzu berechtigt zu sein oder
2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 2

die Berufsbezeichnung „Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.